

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

Bundesministerium für Inneres

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-91830/0010-II/A/2/2013
Datum: 21.05.2013
Ihr Zeichen: BMI-LR1345/0001-III/1/2013

bmi-III-1@bmi.gv.at

ZDG-Novelle 2013

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 Z 1 und 11 (§ 4 Abs. 1 Z 1 und § 38 Abs. 1 Z 3 ZDG):

Ausdrücklich begrüßt wird, dass im Rahmen des Zivildienstes ein Einsatz entsprechend der bereits erworbenen beruflichen Qualifikation ermöglicht werden soll. Soweit dies Angehörige von Gesundheitsberufen betrifft, wird durch das Bundesministerium für Gesundheit zu prüfen sein, ob gegebenenfalls eine Anpassung der Berufsausübungsregelungen in den entsprechenden Berufsgesetzen, z.B. im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, vorzunehmen ist, wonach neben den derzeit normierten Möglichkeiten der Berufsausübung im Dienstverhältnis bzw. freiberuflich eine Ausübung auch im Rahmen des Zivildienstes in den in Frage kommenden Einrichtungen vorzusehen wäre.

Zu der in § 38 Abs. 1 Z 2 geschaffenen Regelung, wonach bei diesem qualifizierten Einsatz die Zivildienstleistende „durch einen geeigneten Vorgesetzten angemessen beaufsichtigt und beschäftigt werden“, ist darauf hinzuweisen, dass jedenfalls die entsprechenden berufsrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind, wonach beispielsweise Pflegehelfer nur nach ärztlicher bzw. pflegerischer Anordnung und Aufsicht, während diplomierte Krankenpfleger eigenverantwortlich, im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs auf ärztliche Anordnung tätig werden dürfen. Dies wäre bereits im Gesetzestext des ZDG klar zum Ausdruck zu bringen, wobei das Bundesministerium für Gesundheit einer Kontaktnahme iKW zwecks gemeinsamer Formulierung entgegen sieht.

Zu Art. 1 Z 13 (§ 38a ZDG):

Im Sinne der Attraktivierung des Zivildienstes wird die verstärkte Vermittlung von Ausbildungen im Rahmen des Zivildienstes begrüßt, wobei – wie in den im Vorfeld geführten Gesprächen angedacht wurde – im Bereich des Gesundheitswesens neben der derzeit bereits angebotenen Ausbildung zum Rettungssanitäter – im Hinblick auf die im Rahmen des Zivildienstes begrenzte mögliche Ausbildungsdauer – allenfalls

- das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ in der Dauer von 140 Stunden gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung sowie
- das Basismodul für medizinische Assistenzberufe in der (geplanten) Dauer von 120 Stunden gemäß MAB-Ausbildungsverordnung

in Frage kommen.

Bei diesen Modulen handelt es sich nicht um vollständige Ausbildungen, sondern um Teile von Ausbildungen einerseits in bestimmten Sozialbetreuungsberufen (z.B. Heimhilfe) und andererseits in den medizinischen Assistenzberufen, sodass die Absolvierung dieser Module nicht zu einer Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung führt.

Auch wenn die in Frage kommenden Ausbildungen erst im Rahmen der Verordnung gemäß § 38a Abs. 4 festgelegt werden, sollten in Abs. 1 im Sinne des oben Ausgeführten nicht nur „Ausbildungen“, sondern auch „Teile von Ausbildungen“ bzw. „Teilausbildungen“ angeführt werden.

Klargestellt wird, dass das Anbieten dieser (Teil)Ausbildungen im Sinne des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes nur durch gesetzlich hierfür vorgesehene bzw. bewilligte Einrichtungen erfolgen darf. Nach Maßgabe der Inhalte der Verordnung gemäß Abs. 4 wären dann allenfalls erforderliche Anpassungen in den einschlägigen Verordnungen (z.B. GuK-BAV, MAB-AV) beispielsweise im Hinblick auf den Zugang vorzunehmen.

Zu Art. 1 Z 15 (§ 39 ZDG):

In Abs. 1 Z 3 sollte es anstelle von „Nachweis über die Berufsberechtigung“ „Nachweis über die Berufs- oder Tätigkeitsberechtigung“ lauten, um auch der Berechtigung zur nicht berufsmäßigen Tätigkeitsausübung als Sanitäter (vgl. § 14 SanG) Rechnung zu tragen.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 41 ZDG):

Grundsätzlich wird die Erweiterung der bisherigen „Kompetenzbilanz“ auf die im Rahmen des Zivildienstes absolvierten Aus- und Fortbildungen einschließlich der praktischen Verwendung im Hinblick auf mögliche Anrechnungen auf weitere Ausbildungen begrüßt.

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Anrechnung auf gesundheitsberufliche Ausbildungen wird ein entsprechender Anpassungsbedarf der ho. Ausbildungsregelungen geprüft.

Hinsichtlich der Verordnung betreffend die Ausgestaltung der Kompetenzbilanz gemäß Abs. 2 wird angeregt, eine Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für Gesundheit vorzusehen, soweit diese auf eine Anrechnung im ho. Zuständigkeitsbereich abzielt.

Zu Art. 3 (FreiwG):

Die Aufnahme des Bereichs Rettungswesen als geeignete Einsatzstelle für das Freiwillige Sozialjahr wird begrüßt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	SejrZNSfG0JVy7rlpudYoKYpM6fCEg4uO7ctEhrl1ZCzR4T6CUtncOKKayHcPyHz Pl9qnV4eTNfGLxM8wa8AGzPh4AHHY7FuRd+KipDXxAEQKzB95kesgGiKB7tnKssE6 b6vJluB3x0RMTamBITMEbSiFPz+U4E/TtUuZkqJFs=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-23T07:04:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	